

Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses übereinstimmen.

Die Ausshändigung der Arbeitskarte hat nicht an das Kind, für das sie bestimmt ist, sondern nur an den gesetzlichen Vertreter desselben oder an den Arbeitgeber, und zwar nicht eher zu erfolgen, bis der vorgeschriebene Eintrag in das Verzeichnis vollständig bewirkt ist.

§ 8. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1903 wie auch der gegenwärtigen Verordnung ist neben den Gewerbepolizeibehörden den hiermit besonders beauftragten Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen. Den letzteren steht bei Ausübung dieser Aufsicht das Recht zu jederzeitiger Revision der gewerblichen Betriebe zu. Auch ist ihnen auf Verlangen das von den Ortspolizeibehörden über die ausgestellten Arbeitskarten geführte Verzeichnis zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Amtshauptmannschaften können in einzelnen Fällen die Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten, die Gemeindevorstände und die Gutsvorsteher mit der Aufsichtsführung beauftragen.

In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur vorgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

Dresden, den 30. November 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meißch.

Fabian.